

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Antrag auf Feststellung der Reichweite einer Schiedsvereinbarung**
Beschluss vom 06.11.2025, Az: I ZB 33/25
2. **AEUV: Vorlage zur Frage von Aussagen über nährstoffbezogene Angaben**
Beschluss vom 20.11.2025, Az: I ZR 2/25
3. **ZPO: Unzulässige Feststellungsklage zur Klärung einer abstrakten Rechtsfrage**
Urteil vom 20.11.2025, Az: I ZR 73/24
4. **BGB: Verkehrswert eines Miteigentumsanteils bei bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung**
Urteil vom 07.11.2025, Az: V ZR 155/24
5. **DSGVO: Immaterieller Schaden bei erneutem rechtswidrigen Zugriff auf Daten**
Urteil vom 11.11.2025, Az: VI ZR 396/24
6. **BGB: Verletzung rechtlichen Gehörs bei Geltendmachung einer unzumutbaren Härte**
Beschluss vom 28.10.2025, Az: VIII ZR 17/25
7. **BGB: Veräußerung von vermieteten Wohnräumen**
Urteil vom 08.10.2025, Az: VIII ZR 18/24
8. **ZPO: Glaubhaftmachung der Funktionsunfähigkeit der beA-Karte**
Beschluss vom 07.10.2025, Az: VIII ZB 21/25
9. **InsO: Kapitalmarktrechtliche Schadensersatzansprüche im Insolvenzverfahren**
Urteil vom 13.11.2025, Az: IX ZR 127/24
10. **BGB: Unwirksame Klausel zur Nachkalkulation des Flugpreises**
Urteil vom 28.10.2025, Az: X ZR 110/24
11. **AEG, EVO, BGB: Begrenzung zeitgleich geltender unterschiedlicher Entgeltbedingungen**
Urteil vom 21.10.2025, Az: X ZR 39/25
12. **FamFG: Zuständigkeit des Familiengerichts bei Unterlassungsansprüchen aus GewSchG-Tatbestand**
Beschluss vom 08.10.2025, Az: XII ZB 503/24

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Antrag auf Feststellung der Reichweite einer Schiedsvereinbarung

Beschluss vom 06.11.2025, Az: I ZB 33/25

a) Ein Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO ist nicht mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Oberlandesgericht bereits ein Hauptsacheverfahren vor dem staatlichen Gericht anhängig ist. Das gilt auch dann, wenn im staatlichen Verfahren bereits die Einrede des Schiedsverfahrens erhoben worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Mai 2018 - I ZB 53/17 , WM 2019, 79 [juris Rn. 9] - Skatgericht; Beschluss vom 19. September 2019 - I ZB 4/19 , SchiedsVZ 2020, 50 [juris Rn. 13]).

b) Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt in einem solchen Fall auch nicht allein deshalb, weil der Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO erst längere Zeit - hier: rund zwei Jahre nach Klageerhebung und Erhebung der Schiedseinrede nach § 1032 Abs. 1 ZPO gestellt worden ist, soweit es im konkreten Einzelfall keine weiteren Umstände gibt, die für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen sprechen können.

c) Gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO kann die Feststellung beantragt werden, dass ein bestimmter Rechtsstreit von der Schiedsvereinbarung (nicht) erfasst wird. Im Rahmen dieser Feststellung wird nicht abstrakt über die Reichweite der Schiedsvereinbarung, sondern darüber entschieden, ob der konkrete Streitgegenstand des (beabsichtigten) Rechtsstreits von der Schiedsvereinbarung erfasst wird. BGH, Beschluss vom 6. November 2025 - I ZB 33/25 - Kammergericht

2. AEUV: Vorlage zur Frage von Aussagen über nährstoffbezogene Angaben

Beschluss vom 20.11.2025, Az: I ZR 2/25

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30. Dezember 2006, S. 9) in Verbindung mit seinem Anhang folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Darf nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in Verbindung mit seinem Anhang eine zulässige nährwertbezogene Angabe - insbesondere eine solche zu einem in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel genannten Nährstoff - durch eine zwar nicht im Anhang zu Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführte, aber objektiv zutreffende Aussage ergänzt werden, wenn sie aus Sicht des Verbrauchers eine Konkretisierung der nährwertbezogenen Angabe darstellt?

Falls die Vorlagefrage 1 bejaht wird:

2. Muss der Inhalt einer zulässigen nährwertbezogenen Angabe konkretisierenden, nicht im Anhang zu Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Aussage den Bedingungen des Anhangs für die Verwendung der nährwertbezogenen Angabe entsprechen?

3. ZPO: Unzulässige Feststellungsklage zur Klärung einer abstrakten Rechtsfrage

Urteil vom 20.11.2025, Az: I ZR 73/24

a) Richtet sich eine Klage gegen eine konkrete Verletzungsform, kann der Tatsachenstoff - auch wenn er verschiedenen eigenständigen rechtlichen Bewertungen zugänglich ist - nicht auf verschiedene eigenständige Geschehensabläufe aufgeteilt werden und wird ein einheitliches Klagebegehren formuliert, das lediglich mit verschiedenen Begründungen untermauert wird, ist von einem einheitlichen Streitgegenstand auszugehen (Fortführung u.a. von BGH, Urteil vom 13. September 2012 - I ZR 230/11 , BGHZ 194, 314 [juris Rn. 18 bis 26] - Biomineralwasser; Urteil vom 12. März 2020 - I ZR 126/18 , BGHZ 225, 59 [juris Rn. 25 f.] - WarnWetter-App, mwN).

b) Eine Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, eine näher bezeichnete Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (hier: "Dreijahreslösung" im Zusammenhang mit Fernwärmeverträgen) bleibe unberührt oder gelte fort, ist nicht im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sondern die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage gerichtet und daher unzulässig (Fortführung u.a. von BGH, Urteil vom 29. November 2011 - II ZR 306/09 , BGHZ 191, 354 [juris Rn. 14] mwN).

4. BGB: Verkehrswert eines Miteigentumsanteils bei bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung

Urteil vom 07.11.2025, Az: V ZR 155/24

BGB § 138 Abs. 1 und 2 Ab, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 894

Der Kondiktionsanspruch des Verkäufers ist bei einer Nichtigkeit allein des Kaufvertrages nach § 138 Abs. 1 BGB auf Rückübertragung des Eigentums gerichtet, während bei einer Nichtigkeit auch des Erfüllungsgeschäfts nach § 138 Abs. 2 BGB Grundbuchberichtigung verlangt werden kann.

BGB § 138 Abs. 1 Aa

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Verkehrswert eines Miteigentumsanteils dessen rechnerischem Anteil an dem Verkehrswert des gesamten Grundstücks entspricht; das gilt auch bei einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages. Derjenige, der sich auf die Nichtigkeit eines Kaufvertrages über einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück als wucherähnliches Geschäft nach § 138 Abs. 1 BGB beruft, kann sich daher darauf beschränken, Angaben zum Verkehrswert des Grundstücks zu machen; einer gesonderten Darlegung des Werts des Miteigentumsanteils bedarf es nicht.

5. DSGVO: Immaterieller Schaden bei erneutem rechtswidrigen Zugriff auf Daten

Urteil vom 11.11.2025, Az: VI ZR 396/24

a) Der Verantwortliche hat auch im Zusammenhang mit der Beendigung einer Auftragsverarbeitung den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. Er hat sicherzustellen, dass - vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Speicherpflichten -

keinerlei personenbezogene Daten mehr beim Auftragsverarbeiter verbleiben, die diesem vom Verantwortlichen zwecks Auftragsbefreiung überlassen wurden. Er hat daher das seinerseits nach den Umständen des Einzelfalls Erforderliche dazu beizutragen, dass sichergestellt ist, dass es bei Auftragsende tatsächlich zur Rückgabe bzw. Löschung der personenbezogenen Daten beim Auftragsverarbeiter kommt.

b) Verbleiben personenbezogene Daten nach Beendigung des Auftrags beim Auftragsverarbeiter, werden sie dort abgegriffen und im Darknet zum Verkauf angeboten, stellt dies einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar. Ein solcher ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil die Daten schon zuvor rechtswidrig abgegriffen worden sind.

6. BGB: Verletzung rechtlichen Gehörs bei Geltendmachung einer unzumutbaren Härte

Beschluss vom 28.10.2025, Az: VIII ZR 17/25

Zur Verletzung des Anspruchs eines Mieters auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) im Falle der Geltendmachung einer unzumutbaren Härte im Sinne von § 574 Abs. 1 Satz 1 BGB (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 26. Mai 2020 - VIII ZR 64/19 , NJW-RR 2020, 1019 Rn. 13 ff.; vom 13. Dezember 2022 - VIII ZR 96/22 , NZM 2023, 210 Rn. 13 ff.; vom 26. August 2025 - VIII ZR 262/24 , juris Rn. 17 ff.).

7. BGB: Veräußerung von vermieteten Wohnräumen

Urteil vom 08.10.2025, Az: VIII ZR 18/24

Auch die Veräußerung von vermieteten Wohnräumen, an denen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist oder begründet werden soll, an eine Personenhandelsgesellschaft, deren Gesellschafter mit denen der veräußernden Gesellschaft personenidentisch sind, stellt einen Verkauf an einen Dritten im Sinne von § 570b Abs. 1 Satz 1 BGB aF (§ 577 Abs. 1 Satz 1 BGB) dar. Dies gilt auch bei einer nach der Überlassung vollzogenen oder beabsichtigten Realteilung des mit den vermieteten Räumen bebauten Grundstücks.

8. ZPO: Glaubhaftmachung der Funktionsunfähigkeit der beA-Karte

Beschluss vom 07.10.2025, Az: VIII ZB 21/25

Zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes - hier: Berufungsbegründung - als elektronisches Dokument aus technischen Gründen bei einer Funktionsunfähigkeit der beA-Karte (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 14. März 2024 - V ZB 2/23 , NJW-RR 2024, 794 Rn. 18).

9. InsO: Kapitalmarktrechtliche Schadensersatzansprüche im Insolvenzverfahren

Urteil vom 13.11.2025, Az: IX ZR 127/24

Der Streit um die Einordnung von Ansprüchen als einfache Insolvenzforderungen stellt ein Rechtsverhältnis dar, auf dessen Feststellung im Rahmen einer Tabellenfeststellungsklage Klage erhoben werden kann.

10. BGB: Unwirksame Klausel zur Nachkalkulation des Flugpreises

Urteil vom 28.10.2025, Az: X ZR 110/24

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens, die für den Fall, dass der Fluggast die Beförderung nicht auf allen oder nicht in der im Flugschein angegebenen Reihenfolge der einzelnen Teilstrecken bei ansonsten unveränderten Reisedaten antritt, eine Nachkalkulation des Flugpreises vorsieht, ist unwirksam, wenn sie auch für Fluggäste gilt, die bei Vertragsschluss die Absicht hatten, die Gesamtleistung in Anspruch zu nehmen, und ihre Planung aufgrund von nachträglich zutage getretenen Umständen geändert haben (Ergänzung zu BGH, Urteile vom 29. April 2010 - Xa ZR 5/09 , NJW 2010, 1958 = RRa 2010, 188; Xa ZR 101/09, RRa 2010, 191 [BGH 29.04.2010 - Xa ZR 101/09]).

11. AEG, EVO, BGB: Begrenzung zeitgleich geltender unterschiedlicher Entgeltbedingungen

Urteil vom 21.10.2025, Az: X ZR 39/25

a) Zu den genehmigungspflichtigen Entgeltbedingungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 , Abs. 3 AEG gehören Regelungen, die nicht unmittelbar die Höhe eines Entgelts bestimmen, sondern lediglich Voraussetzungen festlegen, unter denen die Inanspruchnahme eines bestimmten Entgelts zulässig ist.

b) Das Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 3 AEG und die in § 12 Abs. 5 Satz 2 AEG vorgesehene Befugnis der Behörde, eine Genehmigung zu verweigern, wenn die Beförderungsbedingungen mit dem geltenden Recht nicht in Einklang stehen, stehen einer Inhaltskontrolle auf der Grundlage von §§ 307 ff. BGB nicht entgegen.

c) Die aus dem tariflichen Gleichbehandlungsgebot gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AEG und § 4 EVO folgende Zielsetzung, die Anzahl unterschiedlicher Entgeltbedingungen, die zeitgleich gelten, und den Zeitraum, für den nicht mehr aktuelle Bedingungen wirksam bleiben, auf ein überschaubares Maß zu begrenzen, ist ein anerkennenswertes Interesse des Klauselverwenders, das bei der Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 4 BGB in die Abwägung einzubeziehen ist. BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 - X ZR 39/25 - OLG Frankfurt am Main LG Frankfurt am Main

12. FamFG: Zuständigkeit des Familiengerichts bei Unterlassungsansprüchen aus GewSchG-Tatbestand

Beschluss vom 08.10.2025, Az: XII ZB 503/24

a) Stützt der Anspruchsteller einen Verletzungsunterlassungsanspruch nach §§ 823 , 1004 BGB auf einen Sachverhalt, der den Tatbestand von § 1 GewSchG erfüllt, ergibt sich hieraus nach §§ 111 Nr. 6 , 210 FamFG die zwingende funktionelle Zuständigkeit

des Familiengerichts. Es besteht für den Anspruchsteller im persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes kein Wahlrecht, den Erlass von im Gewaltschutzverfahren möglichen Schutzanordnungen entweder vor den Familiengerichten oder - unter Verzicht auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Gewaltschutzgesetzes - vor den allgemeinen Zivilgerichten geltend zu machen.

b) Wird dem Familiengericht durch eine fehlerhafte, aber nach § 17 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 GVG bindende Verweisung eine allgemeine Zivilsache aufgedrängt, hat es die volle Rechtsschutzfunktion zu übernehmen, die eigentlich der verweisende Spruchkörper für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten wahrzunehmen gehabt hätte. Es hat den geltend gemachten Anspruch - unter Anwendung der dem Rechtsschutzbedürfnis des Anspruchstellers und dem Verfahrensgegenstand am ehesten gerecht werdenden Verfahrensvorschriften seiner eigenen Gerichtsbarkeit - materiell-rechtlich zu prüfen und zu bescheiden (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 18. September 2024 - XII ZR 116/23 -FamRZ 2025, 42).